

017 K 031/23



AMTSGERICHT OBERHAUSEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 18.03.2025, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Oberhausen, Friedensplatz 1, 46045 Oberhausen, Saal 108**

der im **Grundbuch von Alstaden Blatt 1020** eingetragene Grundbesitz mit der

Grundbuchbezeichnung:

**Flur 2, Flurstück 210, Erholungsfläche, Alstadener Str. , groß 3a 40qm
1/7 Miteigentumsanteil am Grundstück Flur 2, Flurstück 209,
Verkehrsfläche Alstadener Str. groß 1a 23qm**

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Flurstück 210 um ein Grundstück mit Unterstand, See-Container und Garage Alstadener Straße ohne Nummer (hinter 117)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.10.2023 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Flurstück 210: 25.000,00 €

1/7 Miteigentumsanteil am Flurstück 209: 1,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Oberhausen, 11.12.2024